

Satzung des „Verkehrsverein Samtgemeinde Fintel e.V.“

Die geänderte Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 30.09.2010 und mit weiteren Korrekturen in den Jahreshauptversammlungen vom 03.03.2011 und 20.03.2014 jeweils einstimmig beschlossen.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Samtgemeinde Fintel e.V.“ und hat seinen Sitz in Lauenbrück. Er ist unter der Nummer VR 663 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, den Tourismus in der Samtgemeinde Fintel zu fördern und zu vermehren. Dazu gehören insbesondere:

- Tourismuswerbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Unterstützung bei der Schaffung, Gestaltung und Unterhaltung von Spazier- und Wanderwegen im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde
- Beratung und Unterstützung bei der Schaffung, Pflege und Gestaltung der Einrichtungen, die der Erholung und Gesundheit dienen
- Unterstützung von tourismusfördernden Einrichtungen innerhalb der Samtgemeinde
- Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung von Quartieren
- Initiierung und Unterstützung von Umweltprojekten
- Unterstützung bei der Entwicklung und Pflege der Kulturlandschaft
- Natur nachhaltig erlebbar machen

Zur effektiven Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Die der Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie die dafür zu zahlende Entschädigung sind vertraglich festzuhalten.

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Organisationen werden, die jeweils eine Stimme haben.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich erklärt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt nach schriftlicher

Kündigung, frühestens zum Ende eines Vereinsjahres, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grunde auf Beschluss des Vorstandes, gegen den Widerspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden kann.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlage der Mitglieder in einer Beitragsordnung festgelegt, für deren Erlass oder Änderung die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Dem Beirat gehören bis zu sechs weitere Mitglieder an, die nicht in das Vereinsregister einzutragen sind, und zwar ist die Samtgemeinde vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister oder seinen Vertreter. Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils einen Vertreter. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7

Aufgaben und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beisitzer mit beratender Funktion berufen.

Der Verein wird gem. § 28 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein und durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer vertreten.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich hat der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durch einfachen Brief einzuberufen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

§ 9

Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

- a) Wahlen nach § 6 der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) Abwahl des Vorstandes
- f) Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- g) Auflösung des Vereins nach § 11 der Satzung
- h) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe des Grundes verlangt.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme.

§ 10

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 gilt nicht bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins.

§ 11

Auflösung

Eine Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer extra für diesen Zweck einberufenen Versammlung. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen an die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fintel mit der Auflage, es für Fremdenverkehrszwecke in bisherigen Vereinsbereich zu verwenden. Das gilt auch für den Wegfall des Vereinszwecks.

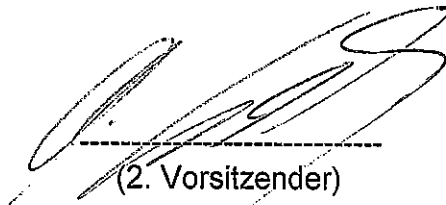
1. Einladung 2/3 Mehrheit
2. Einladung einfache Mehrheit

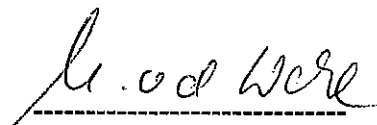
§ 12

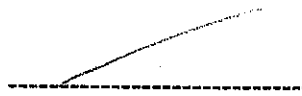
Gültigkeit der Satzung

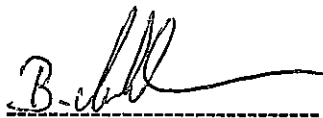
Die Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 30.09.2010 einstimmig beschlossen und gilt ab diesem Tage.


(1. Vorsitzender)

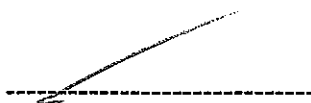

(2. Vorsitzender)


(Schriftführer)


(stv. Schriftführer)


(Kassenwart)


(stv. Kassenwart)


(weiteres Mitglied)

Beitragsordnung des „Verkehrsverein Samtgemeinde Fintel“ e.V.

Die Mitglieder des „Verkehrsvereins Samtgemeinde Fintel“ e.V. entrichten bis zum 01. März eines jeden Vereinsjahres folgende Beiträge

Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag)	
1. natürliche Person	8,-- EUR
2. Kommunen	100,-- EUR
3. Vereine und Organisationen	8,-- EUR
4. Vermieter	8,-- EUR

Lauenbrück, den 01.02.2018